Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der EZB, der Klägerin keine Beförderung ad personam zu gewähren, und Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Betrags zur Wiedergutmachung des der Klägerin entstandenen immateriellen Schadens

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die unter dem 11. März 2008 mitgeteilte Entscheidung, der Klägerin keine Beförderung ad personam zu gewähren, aufzuheben;
- folglich i) jede sich aus der am 11. März 2008 mitgeteilten Entscheidung, die Klägerin nicht zu befördern, ergebende Entscheidung einschließlich der Gehaltsabrechnungen der Klägerin ab März 2008 aufzuheben und ii) die Beklagte zu verurteilen, einen nach billigem Ermessen festgesetzten Betrag von 10 000 Euro zur Wiedergutmachung des der Klägerin entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;
- sofern sich bei der Durchführung eines Aufhebungsurteils ernsthafte Schwierigkeiten ergeben sollten, Zusprechung eines Betrags von 78 000 Euro oder zumindest der Hälfte dieses Betrags, um den der Klägerin entstandenen Schaden zu decken:
- der Europäische Zentralbank die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 27. November 2008 Füller-Tomlinson/Parlament

(Rechtssache F-97/08)

(2009/C 44/136)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Paulette Füller-Tomlinson (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der der auf eine Berufskrankheit zurückzuführende Teil der dauernden Teilinvalidität auf 20 % festgesetzt wird, hilfsweise Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Betrags als Ersatz für den von der Klägerin erlittenen immateriellen Schaden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

die Entscheidung des Leiters des Referats Sozialversicherungen und Versorgungsbezüge vom 9. April 2008, in deren Art. 3 der auf eine Berufskrankheit zurückzuführende Teil der dauernden Teilinvalidität auf 20 % festgesetzt wird, aufzuheben;

- soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung ihrer Beschwerde aufzuheben;
- hilfsweise, den Beklagten zur Zahlung von 12 000 Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden zu verurteilen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 11. Dezember 2008 — Nijs/ Europäischer Rechnungshof

(Rechtssache F-98/08)

(2009/C 44/137)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Bart Nijs (Aalst, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rollinger)

Beklagter: Europäischer Rechnungshof

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger 2008 nicht zu befördern, sowie Verurteilung des Beklagten zur Wiedergutmachung des dem Kläger entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, ihn 2008 nicht zu befördern, die durch die Personalmitteilung 32/2008 vom 5. Mai 2008 mitgeteilt wurde, sowie die vorbereitenden Handlungen dieser Entscheidung, insbesondere die in den Personalmitteilungen 10-2008 und 17-2008 mitgeteilten Entscheidungen vom 19. und 29. Februar 2008, mit denen die Listen derjenigen, die am 1. Januar 2008 für eine Beförderung in Frage kommen, festgestellt werden, aufzuheben, soweit sie den Kläger betreffen:
- ausdrücklich die Nichtigkeit der nachfolgenden Entscheidungen sowie der genannten vorbereitenden Handlungen festzustellen;
- den Beklagten zur Wiedergutmachung des materiellen Schadens in Höhe des Einkommensverlusts des Klägers im Vergleich zu den höchsten Bezügen, die er hätte erhalten können, wenn die vorstehend genannte zwischenzeitliche Regelung seine Laufbahn nicht behindert hätte, sowie des immateriellen Schadens, zusätzlich zu den in anderen Rechtsstreitigkeiten verlangten ähnlichen Entschädigungen, in Höhe von 10 000 Euro zu verurteilen;
- dem Europäischen Rechnungshof die Kosten aufzuerlegen.